



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Stefan Schenk
Direktwahl: 043 259 45 43

Archiv: G 2 k / (A3)
Geschäftsnr.: AWEL 15-0028
Haldenbächli, öff. Gew.-Nr. 4.0

Geko-Nr.: ABRH-ACU9XG

**Projektfestsetzung mit Gewässerraumfestlegung und Beitragszu-
sicherung vom - 6. Sep. 2016**

**Ausbau Haldenbächli zwischen Atenbüelweg und der Mündung in den
Wildbach**

Gemeinde	Hinwil
Betroffene/r	Gemeinde Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil
Lage	Haldenbächli zwischen Atenbüelweg und Mündung in den Wildbach, Koordinaten: 2705762 / 1240614 bis 2705434 / 1240426
Massgebende Unterlagen	Begleitschreiben / Protokoll Gemeindeversammlung vom 23.06.2016 Protokoll des Gemeinderates vom 20.01.2016 Einsprachen / Rückzugsbestätigung vom 24.06.2016 Amtliche Publikation Gemeinde Hinwil vom 05.06.2016 Bereinigtes Auflageprojekt vom 23.06.2016 Kurzbericht Gewässerraumfestlegung vom 23.06.2016 Übersichtsplan (Plan-Nr. W2255.33.001a) 1:500 rev. 23.06.2016 Werkleitungsplan (Plan-Nr. W2255.33.002a) 1:500 rev. 23.06.2016 Landerwerbsplan (Plan-Nr. W2255.33.003a) 1:500 rev. 23.06.2016 Bepflanzungsplan (Plan-Nr. W2255.33.004a) 1:200 rev. 23.06.2016 Situationsplan Mündungsbereich Haldenbächli (Plan-Nr. W2255.33.005a) 1:200 rev. 23.06.2016 Situationsplan Holzweidstrasse (Plan-Nr. W2255.33.006a) 1:200 rev. 23.06.2016 Gewässerraumplan (Plan-Nr. W2255.33.007a) 1:500 rev. 23.06.2016 Situationsplan Atenbüelweg (Plan-Nr. W2255.33.008a) 1:200 rev. 23.06.2016 Längenprofil (Plan-Nr. W2255.33.101a) 1:500/100 rev. 23.06.2016 Technische Normalprofile (Plan-Nr. W2255.33.201a) 1:100 rev. 23.06.2016 Detail Querriegel (Plan-Nr. W2255.33.401a) 1:100 / 1:50 rev. 23.06.2016
Beurteilungen	A. Räumliche Inanspruchnahme und bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum B. Siedlungsentwässerung C. Einbauten ins Grundwasser D. Fischerei

- E. Naturschutz
- F. Bodenschutz
- G. Gewässerraumfestlegung
- H. Landschaftsschutz
- I. Raumplanung
- J. Kunstbauten
- K. Einsprachen
- L. Staatsbeitrag
- M. Bundesbeitrag NFA

Sachverhalt

Projektverfasser	Holinger AG, Im Hölderli 26, 8405 Winterthur
Ausbaulänge	etwa 520 m
Hydraulische Daten	HQ ₁₀₀ = 1.1 m ³ /s
Publikation	Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 5. Juni 2015 bis 6. Juli 2015 bei der Gemeinde Hinwil öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein.

Die Gemeindeversammlung Hinwil hat am 20. Juni 2016 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Erwägungen

A. Räumliche Inanspruchnahme und bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

Die Gemeinde Hinwil plant, das Haldenbächli, öffentliches Gewässer Nr. 4.0, im Abschnitt Atenbüelweg bis zur Mündung in den Wildbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, hochwassersicher auszubauen und teilweise zu öffnen. Es durchläuft in diesem Abschnitt verschiedene Durchlässe und unterquert bestehende und neue Brücken.

Gemäss Art. 41c der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen Anlagen im vorläufigen Gewässerraum grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken). Als standortgebunden gelten An-

lagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können.

Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die zuständige Behörde kann für Verkehrsübergänge Ausnahmen bewilligen (Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991, GSchG). Der Neubau der Brücke (Durchlass) Kemptnerstrasse und die Zufahrtsbrücke (Durchlass) zur «Migros Chickeria» sind für die Verkehrsführung bzw. die Erschliessung der Liegenschaft zwingend nötig. Die Ausnahmegewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Die neuen Brücken sind standortgebunden und im öffentlichen Interesse und demnach gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV zulässig.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) nichts entgegen.

B. Siedlungsentwässerung

Aus entwässerungstechnischer Sicht bestehen keine Einwände gegenüber dem Ausbau des Haldenbächli, öffentliches Gewässer Nr. 4.0. Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle Anlagen der Siedlungsentwässerung im Projektperimeter, in Zusammenarbeit mit den Gemeindewerken, zu orten, zu bezeichnen und wo nötig zu schützen. Gemäss technischem Bericht ist die Lage der betroffenen Kanäle bekannt. Wo notwendig sind die Entwässerungsanlagen den neuen Gegebenheiten anzupassen. Der Betrieb der Abwasseranlagen muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

Beim Durchlass Kemptnerstrasse wird auf die Verwendung von Magerbeton bei der Erstellung von Widerlagern hingewiesen. Die Verwendung von Magerbeton im Nassbereich der Widerlager ist zu vermeiden. Von grobporigen grösseren Betonkubaturen kann über längere Zeit der pH-Wert des Wassers massiv erhöht werden.

C. Einbauten ins Grundwasser

Das Haldenbächli fliesst vom Beginn der Ausbaustrecke beim Atenbüelweg bis zur Kemptnerstrasse über Moränen und Molassefels im Gewässerschutzbereich üB. Von der Kemptnerstrasse an abwärts bis zur Mündung in den Wildbach soll das Haldenbächli ausgedolt werden. Die Bachsohle wird in Bach-

schuttablagerungen des Wildbachs im Gewässerschutzbereich A_u erstellt werden. Der höchste Grundwasserspiegel liegt deutlich unter der Sohle des Wildbachs; vermutlich werden beim Bau des neuen Bachgerinnes für das Haldenbächli keine grundwasserführenden Schichten tangiert. Beim Durchlass Kemptnerstrasse ist es möglich, dass Bauteile in grundwasserführenden Schichten erstellt werden. Aus Sicht Grundwasserschutz kann der Ausbau des Haldenbächlis mit Auflagen bewilligt werden.

D. Fischerei

Das Projekt wurde mehrfach vorbesprochen; es ist unter Auflagen fischereirechtlich bewilligungsfähig.

E. Naturschutz

Das Haldenbächli soll aus Gründen des Hochwasserschutzes und zur ökologischen Aufwertung ausgebaut werden. Das Projekt wurde weitgehend vorbesprochen. Die Fachstelle Naturschutz begrüsst, dass mit dem Vorhaben die Längsvernetzung des Haldenbächlis verbessert und der Anschluss an den Wildbach erstellt wird. Begrüssenswert sind auch die vorgesehene Erfolgskontrolle nach der Ausführung der Bauarbeiten und die Erstellung eines langfristigen Pflegeplans mit Erfolgskontrolle. Die Bauarbeiten, die Planung und Umsetzung der Erfolgskontrolle sowie die Planung des langfristigen Pflegekonzepts mit Erfolgskontrolle sollen durch eine ausgewiesene Fachperson im Bereich Gewässerökologie begleitet werden, um sicherzustellen, dass die ökologischen Anforderungen zielführend umgesetzt werden.

Im kommunalen Naturschutzgebiet im Gebiet Trüdetshalden ist eine Aufschüttung geplant, um das seitliche Abfliessen von Wasser in Richtung des Schwimmbads Hinwil und der Wihaldenstrasse zu verhindern. Es wird nicht dargelegt, warum diese Geländemodellierung innerhalb des Schutzgebietes realisiert wird. Durch das Anlegen der Barriere am Rande des Schutzgebietes könnte die Schwemmfläche vergrössert und die spezifische Vegetation gefördert werden. Es ist zu überprüfen, ob die Aufschüttung am Rande des Schutzgebietes erstellt werden kann. Die Ergebnisse sind der Fachstelle Naturschutz vor Baubeginn vorzulegen.

Für die Bachgestaltung ist eine Pilotstrecke zur Bemusterung zu erstellen. Der leicht schlängelnde Verlauf im bestehenden Abschnitt zwischen der Kemptner- und Eisweiherstrasse soll als Vorbild für die neu zu gestaltenden Abschnitte dienen.

Im Abschnitt zwischen der Kemptner- und Eisweiherstrasse ist möglichst anstehendes natürliches Sohlenmaterial für die Gestaltung der neuen Sohle zu verwenden.

Die Querriegel im Bach müssen generell so gestaltet werden, dass die Längsvernetzung gewährleistet wird. Die Steingrößen sind auf das hochwassertechnisch absolut notwendige Minimum zu reduzieren. Es soll ortstypisches Gesteinsmaterial (kein Granit) verwendet werden.

Im Bepflanzungsplan werden die geplanten Arten zur Begrünung und Bepflanzung aufgeführt. Aus Sicht der Fachstelle Naturschutz muss berücksichtigt werden, dass im gesamten Perimeter einheimische, standortgerechte Pflanzen verwendet werden und auf eine Verwendung von Zuchtformen und Hybriden verzichtet wird. Die Flächen sind möglichst mit Schnittgut aus einer nahe gelegenen Fläche mit ähnlichen Standortvoraussetzungen direkt zu begrünen. Falls notwendig soll die Saatmischung UFA Original CH-G statt UFA Original CH verwendet werden.

F. Bodenschutz

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden möglicherweise temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, so dass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden.

Belasteter Bodenaushub

Bodenaushub aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen oder aus Flächen mit anderen Belastungshinweisen muss nach Massgabe der Bundeswegleitung «Verwertung von ausgehobenem Boden» gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Angaben über eine Abklärung der Belastung liegen nicht vor. Die vorgesehene Entsorgung ist daher nicht beurteilbar.

G. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 für den Projektabschnitt Atenbüelweg bis zur Mündung in den Wildbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 23. Juni 2016 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. W2255.33.007a vom 23. Juni 2016 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt Atenbüelweg bis zur Mündung in den Wildbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

H. Landschaftsschutz

Das Projekt dient dem Hochwasserschutz des Haldenbächlis im Abschnitt zwischen dem Atenbüelweg und der Mündung in den Wildbach. Der Ausbau ist auf ein HQ₁₀₀ mit entsprechendem Freibord ausgerichtet. Neben der Ausdolung im Mündungsbereich sind weitere Massnahmen geplant. Dazu gehören die Querung der Kemptnerstrasse, die Anpassung der Sohlenlage oberhalb des Durchlasses Kemptnerstrasse, eine Geländemodellierung im Gebiet Trüdetshalden sowie eine weitere Geländemodellierung mit Ufermauer bei der Holzweidstrasse.

Es sind keine landschafts- oder erholungsrelevanten Festlegungen betroffen. Aus Sicht des Landschaftsschutzes ist nichts gegen die Realisierung des Projektes einzuwenden.

I. Raumplanung

Mit dem Bauprojekt soll einerseits der Hochwasserschutz sichergestellt, andererseits sollen die bestehenden Defizite in den Bereichen Ökologie und Erholung verringert werden. Parallel dazu wird der Gewässerraum nach Art. 41a GSchV festgelegt.

J. Kunstbauten

Das Haldenbächli quert die Kemptnerstrasse östlich der Einmündung in die Winterthurerstrasse. Hierfür ist aufgrund der Hochwassersicherheit eine neue Querung unter der Kemptnerstrasse notwendig. Es ist ein HQ₁₀₀ von 1.1 m³/s durchzuleiten.

Im Bereich der Strassenbrücke über den Wildbach (117-014) wird östlich eine neue Fussgängerbrücke über den Wildbach geführt.

K. Einsprachen

Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18 a Abs. 2 WWG gingen rechtzeitig zwei Einsprachen ein:

a) *Einsprache der ST + K Immo AG, c/o E. Fodor, Atenbüelweg 9, Hinwil, vom 24. Juni 2015*

Die Einsprecherin beantragt, das Projekt sei nicht in zwei Abschnitte aufzuteilen, sondern als Ganzes zu beurteilen. Begründet wird die Einsprache damit, dass eine Aufteilung des Projekts der "Einheit der Materie" widerspreche und auch öffentliche Interessen, wie z. B. die Fischwanderung eingeschränkt oder gar verunmöglicht würden. Mit Beschluss vom 20. Januar 2016 verabschiedete der Gemeinderat Hinwil das Gesamtprojekt an die Gemeindeversammlung. Mit Schreiben vom 28. April 2016 teilte die Gemeinde Hinwil der Einsprecherin mit, dass das Projekt nicht unterteilt, sondern als Ganzes ausgeführt werde. Die Einsprecherin zog in der Folge mit Schreiben vom 2. Mai 2016 ihre Einsprache zurück.

b) *Einsprache von Anita Kägi und Roland Rätz, Atenbüelweg 11, Hinwil, vom 5. Juli 2015*

Die Einsprechenden verlangen, dass die Breite des Gewässerraumes auch im Bereich ihres Grundstücks Kat.-Nr. 7307 auf eine Breite von 11 m beschränkt wird, wie dies im ganzen Projekt vorgesehen ist. Begründet wird dies mit einem übermässigen, ungerechtfertigten Eingriff ins Privateigentum. Das Projekt wurde im Rahmen der Einspracheverhandlung angepasst. Die Einsprechenden unterzeichneten die Projektänderung am 15. Mai 2016 und zogen gleichzeitig ihre Einsprache zurück.

L. Staatsbeitrag

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 23.06.2016	Fr. 1 225 000
./ nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (Brücken, Werkleitungen)	Fr. <u>346 000</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen	
einschliesslich Mehrwertsteuer von 8%	Fr. 879 000

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Das Projekt ist ökologisch und landschaftlich wertvoll oder es dient im wesentlichen Masse der Erholung der Bevölkerung. Es unterstützt zudem auch Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen des Kantons. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1, 2 und 3 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 30% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

30% von Fr. 879 000	Fr. <u>263 700</u>
Gesamte Subvention für das vorliegende Projekt	Fr. <u>263 700</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Subvention von Fr. 263 700 wird voraussichtlich im Jahr 2017 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist in den Staatsvoranschlagsentwurf 2017 eingestellt und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

M. NFA - Beitrag

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019, 35%, welcher der Gemeinde Hinwil 2017 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 879 000	Fr. <u>307 650</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA für das vorliegende Projekt	Fr. <u>307 650</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 307 650 wird voraussichtlich im Jahr 2017 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist in den Staatsvoranschlagsentwurf 2017 eingestellt und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. Räumliche Inanspruchnahme und bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau des Haldenbächlis, öffentliches Gewässer Nr. 4.0, wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 - b) Der zuständige Gebietsingenieur ist vor Baubeginn zu informieren.
 - c) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zur Startsituation einzuladen.
 - d) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
 - e) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle des Gewässers bleibt Sache der zuständigen Gemeinde Hinwil.
 - f) Vorhandene oder zu versetzende standortgerechte Stauden und Gehölze sind in die Ufersicherung einzubeziehen. Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
 - g) Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich 1:2 bis max. 2:3) auszubilden.
 - h) Die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
 - i) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden.
 - j) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden. Zudem sind als strukturbildende Elemente z. B. Wurzelstöcke und eine geeignete Bepflanzung vorzusehen und mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu besprechen.
 - k) Mauerwerk und Pflasterungen sind aus Natursteinen auszuführen. Betonfugen sind in den Sichtflächen auszukratzen und dürfen nicht mit Mörtel verstrichen werden. Das Natursteinmauerwerk ist sauber zu reinigen.
 - l) Während der Arbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
 - m) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.

- n) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
 - o) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
 - p) Die Detailpläne für den Neubau der Brücke (Durchlass) Kemptnerstrasse sind dem AWEL vor Baufreigabe nachzureichen.
2. Die Gemeinde Hinwil hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Haldenbächli nachführen zu lassen (Bestandesänderung).
 3. Das vom neuen Bachlauf des Haldenbächlis, öffentliches Gewässer Nr. 4.0, beanspruchte Gebiet ist von der Gemeinde Hinwil zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Hinwil zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
 4. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens 3 Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
 5. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am Haldenbächli, öffentliches Gewässer Nr. 4.0, gemäss Dispositiv I Ziffer 3 dieser Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

II. Siedlungsentwässerung

Dem Projekt wird aus entwässerungstechnischer Sicht unter folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt:

- a) Im Projektperimeter sind verschiedene Entwässerungsanlagen vorhanden. Vor den Bauarbeiten ist daher sicherzustellen, dass bestehende Entwässerungsanlagen in der Lage geortet und wo nötig während den Arbeiten geschützt werden. Die Funktion der Entwässerungsanlagen darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden.

- b) Der Zugang zu Kontrollschächten und Sonderbauwerken muss für die Unterhaltsdienste jederzeit möglich sein. Behinderungen sind mit den Unterhaltsdiensten vorgängig abzusprechen. Wo nötig sind Kontrollschächte, Einleitungen oder andere Anlagen, unter Absprache mit deren Eigentümern, den neuen Voraussetzungen anzupassen.
- c) Im Gewässerbereich ist auf Mager- oder Geröllbeton zu verzichten, da von grobporigem Beton über längere Zeit der pH-Wert des Wassers stark erhöht werden kann.
- d) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der SIA Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» jederzeit einzuhalten.

III. Einbauten ins Grundwasser

Der Gemeinde Hinwil wird für den Ausbau des Haldenbächlis die Bewilligung unter den nachfolgenden Bedingungen erteilt, die Aushubsohle bzw. Bauteile im Grundwasser im Bereich der Kemptnerstrasse bis zur Mündung des Haldenbächlis in den Wildbach auf der erforderlichen Kote zu erstellen sowie den Grundwasserspiegel bei Bedarf unter die Aushubsohle abzusenken:

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004 sind verbindlich.

IV. Fischerei

Das Projekt wird unter den nachfolgenden Auflagen fischereirechtlich bewilligt:

- a) Die Arbeiten im Wasser des Haldenbächlis sind in den Monaten Mai bis September auszuführen; Arbeiten am Trockenem können auch ausserhalb dieser Zeit erfolgen.
- b) Die Gestaltung der Sohlschwellen sowie die Ufersicherung mit Faschinen haben in Zusammenarbeit mit der Fischereiverwaltung zu erfolgen: Es ist eine Pilotstrecke zur Bemusterung zu erstellen.
- c) Der zuständige Fischereiaufseher Werner Honold (werner.honold@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Er ist mit einem Satz der bewilligten Pläne zu bedienen. Er und die Fischerei- und Jagdverwaltung (andreas.hertig@bd.zh.ch) sind an die Bausitzungen einzuladen und mit den Bausitzungsprotokollen zu bedienen.

V. Gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Diese Verfügung schliesst die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmbewilligung ein.

VI. Naturschutz

Das Vorhaben wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen bewilligt:

- a) Die Bauarbeiten, die Planung und Umsetzung der Erfolgskontrolle sowie die Planung des langfristigen Pflegekonzepts mit Erfolgskontrolle sind durch eine ausgewiesene Fachperson im Bereich Gewässerökologie zu begleiten.
- b) Es ist zu prüfen, ob die Geländemodellierung im Gebiet Trüdetshalden am Rande des kommunalen Schutzgebietes erstellt werden kann. Die Ergebnisse sind der Fachstelle Naturschutz, Isabelle Minder, isabelle.minder@bd.zh.ch, vor Baufreigabe vorzulegen.
- c) Für die Bachgestaltung ist eine Pilotstrecke zur Bemusterung zu erstellen. Der leicht schlängelnde Verlauf im bestehenden Abschnitt zwischen Kemptner- und Eisweiherstrasse soll als Vorbild für die neu zu gestaltenden Abschnitte dienen.
- d) Im Abschnitt zwischen der Kemptner- und Eisweiherstrasse ist anstehendes natürliches Sohlenmaterial für die Gestaltung der neuen Sohle zu verwenden.
- e) Die Querriegel im Bach sind so zu gestalten, dass die Längsvernetzung gewährleistet wird.
- f) Die Steingrößen sind auf das hochwassertechnisch absolute notwendige Minimum zu reduzieren.
- g) Die Flächen sind möglichst mit Schnittgut aus nahe gelegenen Gebieten mit ähnlichen Standortvoraussetzungen direkt zu begrünen. Für die Magerwiese ist, falls nötig, die Saatmischung UFA Wildblumenwiese Original CH-i-G oder CH-G zu verwenden.
- h) Bei der Bepflanzung und Begrünung sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Auf die Verwendung von Zuchtformen und Hybriden wie *Salix alba* «Limpede» ist zu verzichten. Anstelle von *Salix viminalis* ist *Salix eleagnos* zu verwenden.
- i) Der Start der Bauarbeiten ist der Fachstelle Naturschutz, Isabelle Minder, isabelle.minder@bd.zh.ch, frühzeitig bekannt zu geben. Die Fachstelle Naturschutz ist zur Bemusterung der Pilotstrecke einzuladen.

VII. Bodenschutz

Das Vorhaben wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen bewilligt:

- a) Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).
- b) Die gesetzeskonforme Verwertung oder Entsorgung von Bodenaushub aus Flächen mit Belastungshinweisen ist vor Baubeginn sicherzustellen und unmittelbar nach Bauausführung zu-

handen der Fachstelle Bodenschutz, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, zu dokumentieren. Hierfür ist eine Fachperson für Bodenverschiebungen beizuziehen (Liste siehe www.boden.zh.ch/bv).

VIII. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht festgelegt.

IX. Kunstbauten

Die Querung unter der Kemptalerstrasse wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen bewilligt:

- a) Der neue Durchlass ist gemäss dem Standard des Tiefbauamtes zu erstellen. Grundlage für die Projektierung inkl. der hydraulischen Grundlagen ist das vorliegende Hochwasserschutzprojekt.
- b) Es ist zu prüfen, ob aufgrund der hydraulischen Anforderungen sowie der Vorgaben für Fauna ein Rohrdurchlass genügt. Überschlagsmässig dürfte ein Rohr mit \emptyset kleiner 5 m ausreichend sein. Diese Lösung ist kostengünstiger und wäre bezüglich zukünftigen baulichem und betrieblichem Unterhalt optimaler.
- c) Das Projekt wird unter der Federführung des Tiefbauamts Sektion Kunstbauten erstellt. Die Erstellung eines Bauprojektes benötigt normalerweise ca. ein Jahr.
- d) Das vorliegende Projekt wurde nur bezüglich der Strassenquerung der Kemptnerstrasse beurteilt.

X. Einsprachen

Es wird festgestellt, dass die Einsprache vom 24. Juni 2015 der ST + K Immo AG, c/o E. Fodor, Atenbüelweg 9, Hinwil, bereinigt ist und das schriftliche Einverständnis der Einsprecherin zum Projekt vorliegt. Demnach wird die Einsprache als erledigt abgeschrieben.

Es wird festgestellt, dass die Einsprache vom 5. Juli 2015 von Anita Kägi und Roland Rätz, Atenbüelweg 11, Hinwil, bereinigt ist und das schriftliche Einverständnis der Einsprechenden zum ergänzten Projekt vorliegt. Demnach wird die Einsprache als erledigt abgeschrieben.

XI. Staatsbeitrag

Der Gemeinde Hinwil wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 30%, höchstens Fr. 263 700, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

XII. NFA-Beitrag

Der Gemeinde Hinwil wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 307 650, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv XI.

XIII. Gebühren

Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben.

Staatsgebühr AWEL Siedlungsentwässerung	Fr.	386.40
Staatsgebühr AWEL Grundwasser	Fr.	150.00
Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	384.00
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	386.40
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	150.00
Staatsgebühr ARE Landschaft	Fr.	150.00
<hr/>		
Total	Fr.	1 606.80

XIV. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XV. Mitteilung

- Gemeinde Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil
(Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005], Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004, Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» 6/2011)

- Holinger AG Ingenieurunternehmen, Im Hölderli 26, 8405 Winterthur (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005], Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004, Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» 6/2011)
- ST + K Immo AG, c/o E. Fodor, Atenbüehlweg 9, 8340 Hinwil
- Anita Kägi und Roland Rätz, Atenbüehlweg 11, 8340 Hinwil
- BD/AWEL, Abteilung Wasserbau, Christian Hosig
- BD/AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer
- BD/AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer
- BD/AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber

Baudirektion Kanton Zürich



Markus Kägi, Regierungsrat

Versanddatum: **- 6. Sep. 2016**